

# RS OGH 1993/5/19 8Ob639/92, 4Ob8/09v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1993

## Norm

JN §1 CXXI

StickereiförderungsG §14

## Rechtssatz

Wurde über Anträge um Zuerkennung einer Unterstützung mit Bescheid abgesprochen, so betrifft dies einen öffentlich - rechtlichen Anspruch. Für den Auszahlungsanspruch ist der Rechtsweg aber nicht zulässig.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 639/92  
Entscheidungstext OGH 19.05.1993 8 Ob 639/92

- 4 Ob 8/09v  
Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 8/09v

Vgl; Beisatz: Sofern die Bescheide keinen vollstreckbaren Leistungsbefehl enthielten, hätten die Kläger beim Verfassungsgerichtshof eine Klage nach Art 137 B-VG erheben müssen. (T1); Beisatz: Hier: Mittels Bescheid zuerkannte Förderungen. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0045738

## Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)